

3. Nachtragssatzung zu Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 9 Abs.2 - 4 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762)
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfwG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 24.06.2010 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 5 werden die folgenden Absätze angefügt:

„6. Soweit Anschlusspflichtige die Daten nicht oder nur teilweise kennen, erwächst ihnen zusätzlich die Auskunftspflicht, diejenigen Personen mit Name und Anschrift zu bezeichnen, die die erforderlichen Angaben machen können, z.B. Mieter oder Pächter. Soweit die insoweit bezeichneten Personen die nach zu erhebenden Daten nicht kennen, haben sie die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke zu bezeichnen, die die erforderlichen Auskünfte machen können.

7. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

8. Soweit es zur Durchführung dieser Satzung und zur Erhebung der Abfallgebühren erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer/innen die notwendigen Auskünfte erteilen.

9. Der ZVO kann für die Erteilung der Auskünfte angemessene Fristen setzen. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so kann der ZVO Zwangsgelder, auch wiederholt, zur Erlangung der Auskünfte nach den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften festsetzen und betreiben sowie die erforderlichen Werte verbindlich schätzen und bei der Behälterbemessung und Gebührenveranlagung zu Grunde legen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Begriff „Abs. 4“ der Begriff „Satz 1“ eingefügt.

b) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige Betriebe, die ausschließlich saisonal oder betriebsspezifisch stark schwankenden Abfallanfall haben und mit 770 l- oder 1.100 l- Abfallsammelbehältern ausgestattet sind, können auf schriftlichen Antrag im Wege der Bedarfsabfuhr entsorgt werden. Grundstücke, die ausschließlich hiernach entsorgt werden, nehmen nicht an der Regelabfuhr teil und werden jeweils auf Anforderung entsprechend dem Abfallanfall entsorgt. Soweit neben einem Abfallanfall nach Satz 1 regelmäßig Siedlungsabfälle anfallen, können diese Grundstücke zusätzlich an der Regelabfuhr teilnehmen.

Die Bedarfsabfuhr erfasst ansonsten den gesamten Siedlungsabfall der Abfallbesitzerinnen/ Abfallbesitzer. Sie erfolgt höchstens zweimal pro Woche. Sofern innerhalb von 6 Monaten keine Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen wurde, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des 7. Monats nur noch an der Regelabfuhr teil.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach Wort „Altglas“, das Wort „Flachglas“ eingefügt.

b) § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sperrige Abfälle aus Haushaltungen und aus Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieben werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer, deren Restabfallbehälter in der Regelabfuhr (§ 10 Abs. 2) geleert werden und bei denen sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m³ je Abholung) anfallen, pro 80l Gefäßvolumen einmal jährlich im Holsystem entsorgt. Die Abholung erfolgt immer an der Adresse der Veranlagung des Restabfallgefäßes.

c) In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Abholtermin" gestrichen.

d) In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Sperrige Abfälle im Express-Service werden binnen dreier Arbeitstage nach Anmeldung abgeholt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 18 Abs. 4, Unterabsatz 2 entfällt der letzte Satz.

b) Nach § 18 Abs. 4 werden die nachfolgenden Absätze eingefügt:

(4a) Die Richtwertausstattung für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen, die auf gewerblich, industriell oder gemischt genutzten Grundstücken angefallen sind, wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:

a) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Sonstige Dienstleistungsbetriebe sind alle diejenigen Betriebe, bei denen grundstücksbezogen keine Waren- oder Handelsgüterproduktion erfolgt.

b) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,0 Litern zur Verfügung gestellt.

c) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

d) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

e) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- f) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 2,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei örtlich festen Tourismusbetrieben wie Freibädern aller Art, Kartbahnen, Erlebnisparks, Tierparks und ähnlichen, nicht bereits durch lit a) bis h) erfassten Einrichtungen, wird pro Besucher/in ein Mindestbehältervolumen von 0,4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Hallenbäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Zweckverband Ostholstein festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

- (4b) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4a sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.
 - (4c) Abweichend von den unter Abs. 4a ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt der Zweckverband Ostholstein dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- c) § 18 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für maximal zwei benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag ein oder mehrere gemeinsame Abfallsammelbehälter (Nachbarschaftstonne) mit ausreichenden Kapazitäten gem. Abs. 4 u. 5 zugelassen werden.

- d) Nach § 18 Abs. 6 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„In besonderen Ausnahmefällen kann der Verband bestimmen, dass für mehr als zwei benachbarte Grundstücke eine gemeinsame Behälterausstattung erfolgt und wo diese Behälter aufzustellen sind.“

- e) Die bisherigen Sätze 2 – 4 des Absatzes 6 werden zu den Sätzen 3 – 5.

- f) Nach § 18 Abs. 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

Voraussetzung für den Antrag ist, dass die Antragsteller einen Empfangsbevollmächtigten für den zusammengefassten Gebührenbescheid bestimmen und sich in dem Antrag schriftlich als jeweils selbstschuldnerisch Haftenden für den jeweils anderen Gebührenschuldner erklären.

- g) Der bisherige Satz 5 des Absatzes 6 wird zu dem Satz 7.

5 § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle, insbesondere Aschen, dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Elektro- oder Elektronikaltgeräte dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

- b) Der bisherige Satz 5 des Absatzes 2 wird zu dem Satz 7.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 24.06.2010

**Zweckverband Ostholstein
Der Verbandsvorsteher
Heiko Suhren**